

## BGE 70 II 195

Bundesgericht (BGE), 1944-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_70\\_II\\_195](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_70_II_195)

FR: ATF 70 II 195

IT: DTF 70 II 195

### Volltext

194 Familienrocht. N0 33. 3.28 H. ZGB (BGE 58 II 443). Noch weniger lässt sich beim Einschreiten der Behörde von Amtes wegen von einem Zivilrechtsstreite sprechen. Dagegen liegt allerdings eine Zivilsache im weitern Sinne vor. Solche Fälle, insbesondere im Gebiete des Vormundschaftsrechtes, unterliegen aber der Weiterziehung an das Bundesgericht - auf dem Wege der zivilrechtlichen Beschwerde - nur in den ausdrücklich vorgesehenen Fällen. Art. 86 OG berücksichtigt die Kindesannahme nicht, entgegen den Entwürfen, insbesondere demjenigen des Bundesrates mit Botschaft vom n. Mai 1911 (Bundesblatt 1911 III 60 ff., 79 H.). Bei der , Beratung des Gesetzes wurde gefunden, in dieser Materie (wie auch noch in andern von den Entwürfen einbezogenen) bestehe kein Bedürfnis, die Weiterziehung an das Bundesgericht zuzulassen (Stenographisches Bulletin der Bundesversammlung, 1911, Nationalrat .27.2-273, Ständerat 138). , Nicht ausgeschlossen ist freilich, dass das Vorliegen einer gültigen Adoption Gegenstand der Entscheidung in einem eigentlichen Zivilrechtsstreite wird : etwa als Vorfrage, wobei nicht RUf an die Aufhebungsklage nach Art. 269 ZGB zu denken ist, oder auch als Hauptfrage in einem Statusprozesse, der eben auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer gültigen Adoption geht. Eine solche Klage liegt aber hi~r nicht vor, weshalb auch nicht zu prüfen ist, ob die Rekurrentin zu deren Erhebung legitimiert wäre. Demnach erkennt das Buruleagericht : Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

Familienrecht. N° 34. 34. UrteU der 11. ZtvUabteilung vom 12. Oktober 1941 i. S. KeUer gegen ZOOg eh. und S. 195 Vaterschwjt, Alimentationsvertrag. Anfechtung wegen Willensman - gels nach Entdecku,ng des von ~er Mutter in d~r kritischen Zeit gehabten Mehrverkehrs. Die Grundlagen emes solchen Vertrages bestimmen sich nach den Umständen des Vertrags· schlusses. ZGB 303, 307 ff., OR 24 Ziff. 4. Paterniti. Oonvention alimentaire attaque pour vice du consente- ment apres decou,verte de relations sexuellesde lamereavec plu- sieurs individuspendant la periode critique. Le~ elements.essen, tiels d'une pareille oonventlOn se d~termment d apres les ClrCONs· tances de Ba conclusion. (Art. 303, 307 et sv. ce ; 24 ch. 4 CO.) Paternitd, convenzione alimentare impugnata per viziod~~ volontA dopo la ~p~rta che !a ~e ~. avuto. relazlOn~ sessuali con piu uomml durante Il penodo cntlCO. Gli elementl essenziali d'una siffatta convenzione si determinano secondo le ciroostanze della sua conclusion (Mt. 300, 307 e sag. ce ; 24, cifra 4, CO). . A. - Der Kläger, w.elcher der ledigen Sophie Zillig am 14. Februar 1941 beigewohnt hatte, wurde am 16. Januar 1942 vom Vormundschaftsbeamten Ehrenbold aufgesucht. Dieser erklärte ihm, Sophie Zillig bezeichne ihn als den Vater ihres am .22. Oktober 1941 geborenen Knaben Char- les, und nach ihren Angaben müsse er' der Schwängerer sein. Er legte ihm dar, was für Einreden er zu beweisen hätte, um sich einer Vaterschaftsklage zu erwehren, und fragte ihn, ob er etwa Dritte kenne, die mit der Mutter auch verkehrt hätten. Der Kläger verneinte dies und unter- zeichnete den ihm von Ehrenbold vorgelegten Vertr~g, wonach er sich als Vater· des CharlesZillig bekannte und sich zur Zahlung von Fr. 300.- an die Mutter

und monatlicher Alimente von Fr. 45.- an das Kind bis zu dessen vollendetem 18. Altersjahr verpflichtete. B. - Am .28. Februar 1942 erklärte der Kläger den Vertrag, der inzwischen von der Vormundschaftsbehörde namens des Kindes genehmigt worden war, als unverbindlich. Er sei am 16. Januar überrumpelt und zum Vertragsabschlusse genötigt worden. Seither habe er sich über die Rechtslage erkundigt .. Er wolle nun sein Recht ausüben, 196 Familienrecht. N° 34. vor Eingehung einer Verpflichtung den Lebenswandel der Mutter um die Zeit der Empfängnis abzuklären. Seine Nachforschungen ergaben dann, dass die Mutter in der kritischen Zeit vom 26. Dezember 1940 bis zum 25. April 1941 noch mit andern Männern verkehrt hatte. Die vorliegende, von den kantonalen Gerichten abgewiesene, mit Berufung an das Bundesgericht aufrechterhaltene Klage geht auf Ungültig- oder Unverbindlicherklärung des Vertrages vom 16. Januar 1942 (und Verpflichtung des Kindes zur Rückleistung der zuzufolge. Betreuung bezahlten Alimente, welches Begehren vor Bundesgericht nicht erneuert wird). Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. - Angesichts des von der Vorinstanz festgestellten Mehrverkehrs der Mutter in der kritischen Zeit müsste eine gegen den Kläger gerichtete Vaterschaftsklage, jedenfalls nach Art. 314 Abs. 2, allenfalls auch nach Art. 315 ZGB abgewiesen werden. Gegenüber der vertraglich eingegangenen Verpflichtung liegt jedoch dem Kläger der Nachweis eines Ungültigkeits- oder Unverbindlichkeitsgrundes ob. In Betracht fällt nach den festgestellten Tatsachen der Willensmangel einer Täuschung. oder eines Grundlagenirrtums. 2. - Die Vorinstanz verneint eine Täuschung, weil nach BGE60 II 263 positiv unwahre Angaben vorliegen müssen, hiel' aber. nur behauptet worden sei, der Kläger müsse der Schwängerer sein. Dies anzunehmen, könne die Mutter trotz des Mehrverkehrs gute Gründe gehabt haben. Ihr guter Glaube wäre zweifelhaft, wenn sie selbst den Beginn der Schwangerschaft bereits auf die Zeit um Neujahr 1941 verlegt hätte. Die dahingehende Aussage des Zeugen Thom! sei jedoch nicht beweiskräftig. Zudem könnte es sich um eine unüberlegte Äusserung gehandelt haben, wobei die Mutter nicht behaftet werden dürfte. - Es mag dahingestellt bleiben, ob die Vorinstanz hiebei die Voraussetzungen einer absichtlichen Täuschung nicht zu. eng Familienrecht. N0 34. 191 umschreibe, ob die Behauptung, der Kläger müsste der Schwängerer sein, nicht nach Treu und Glauben auch die Bestreitung eines in die kritische Zeit fallenden anderweitigen Geschlechtsverkehrs enthalte, und ob nicht, abge ... sehen von den Aussagen Thomas, böser Glaube der Mutter aus den von ihr am 1. Juni 1941 zu Protokoll gegebenen Erklärungen zur Schwangerschaftsanzeige hervorgehe, wo sie allerdings den Schwängerer als Otto Keller benannte, aber als Zeit des Geschlechtsverkehrs den Monat Dezember 1940 angab. Wie dem auch sei, ist die Klage jedenfalls wegen Irrtums über wesentliche Grundlagen der vom Kläger eingegangenen Verpflichtungen zu schützen. 3. - Der Alimentationsvertrag stützt sich allerdings in erster Linie auf die Tatsache, dass der Kläger der Mutter (einmal) in der kritischen Zeit beigezogen hat. Der Beklagtehaft ist zuzugeben, dass solche Verpflichtungen bisweilen auch dann eingegangen werden, wenn mit anderweitigem Geschlechtsverkehr der Mutter in der kritischen Zeit zu rechnen ist, jedoch der sich Verpflichtende eben jeder Auseinandersetzung, speziell vor Gericht, ausweichen will. Daher ist dem Alimentationsvertrage schon Vergleichscharakter zugeschrieben worden (BGE49 II '7), ähnlich wieder förmlichen Kindeserkennung nach Art. 303 ZGB, an deren Anfechtung indessen noch aus andern Gründen strenge Anforderungen zu stellen sind: einmal sollen die besonderen Folgen solcher derartigen Anerkennung (Familiennamen, Heimatangehörigkeit) nur ausserordentlichserweise wieder in Frage gestellt werden, und sodann ist ja auch die

vorgeschriebene Form der Kindes- anerkennung geei~et, den Anerkennenden vor unü~r., legtem Handeln zu schützen (BOE 49 II~54, 53 II 95 ; vgl.dazu § 1718 des deutschen BGB). BeideIll privat- schriftlichen Alimentationsvertrage .mit blossen .Vermögensansprüchell verhält es sich anders. Und was die.reoht- liche Natur und Grundlage solcher Verträge betrifft, 80 zeigt gerade der vorliegende Fall, dass es unrichtig wäre, ein- für allemal einen Vergleich im erwähnten Sinneanzu~ 198 Familienrecht. N° 34. nehmen. Die Vorinstanz meint, der Kläger habe mit ander- weitigen intimen Beziehungen der Mutter rechnen müssen, dBt sie sich ihm selbst 'schon nach flüchtiger Bekanntschaft hingegeben hatte. Massgebend sind jedoch die Voraus- setzungen, von d~nen der Kläger elf Monate später aus- gehen durfte, als ihm der Vormundschaftsbeamte den Ab- schluss eines Alimentationsvertrages vorschlug. Es fehlte beim Kläger jede Veranlassung, ohne eigene Nachfor- schungen einen· solchen Vertrag zu schliessen, nur um die Angelegenheit möglichst still zu erledigen, wie etwa bei einem fehlbar gewordenen Ehemann. Dieser sofortige Ver- tragsschluss . war ihm nur zuzumuten, wenn der mit ihm verhandelnde Beamte sich auf eine ernsthafte Unter- suchung der Sachlage stützen konnte, nach deren El'gebnis keine Anhaltspunkte f~ Einredetatsachen nach Art. 314 Abs. 2 oder Art. 315 ZGB vorlagen. In Wirklichkeit deuteten aber bereits die Angaben der Mutter über die Zeit der Schwängerung, wie sie im Schwangerschafts- protokoll vom 1.' Juni 1941 enthalten sind, auf Mehr- verkehr hin, und darüber hinaus war Ehrenbold über solchen Verkehr der ;Mutter orientiert, der mindestens mögli~herweise in die kritische Zeit fiel und den er dem Kläger verschwieg. Er ~sste, dass der Kläger v.on der Aussichtslosigkeit, sich einer Vaterschaftsklage zu widersetzen, ausging. Hat; der Kläger doch die von Ehrenbold gestellte- Frage, ob er Dritte kenne, die mit der Mutter verkehrt hätten, ausdrücklich verneint. Wohl um diesem Umstande Rechnung zu tragen, erklärte er dem Kläger, der Vertrag könne angefochten werden, wenn sich ein Irrtum ergeben sollte. Jedenfalls- genügte die Erkennbarkeit, um die Anfechtung wegen Grundlagen- irrturns zu rechtfertigen. Sie stellt das objektive Moment des Grundlagenirrtums dar, das nach Lehre und Recht- sprechung zum OR vorliegen muss (BGE 53 II 35, 127, 143 ; GUHL, OR § 16, III). Es steht nichts entgegen, den auf Verkehrsgeschäfte zugeschnittenen Art .. 24 ZUF. 4 auf andere Verträge, wie den vorliegenden, analog anzuwenden, Erbrecht. N° 3S. 199 in der Weise, dass statt auf Treu und Glauben « im Ge- schäftsverkehr » auf die besondern Umstände des Vertrags- schlusses abgestellt wird. Das führt wie dargetan zur Gut- heissung der vorliegenden Klage. Gründe der Rechts- sicherheit, wie sie bei Anfechtung einer förmlichen Kindes- anerkennung mit Standesfolge zu besonderer Strenge mahnen, sind beim blossen Alimentationsvertrage nicht gegeben. Auch bedeutet es keine ungebührliche Benach- teiligung von Mutter und Kind, dass die Einreden aus Art. 314 Abs. 2 und Art. 315 ZGB, mit dem sich darauf beziehenden Willensmangel, erst nachträglich zur Beur- teilung gelangen. Dieser Umstand erschwert vielmehr die Rechtsverfolgung des nach Art. 314 Abs. I ZGB als Vater Zu vermutenden Klägers, der ausserdem· den Willens- mangel nachzuweisen hat, Demnach erkennt das Bundesgericht : Die Berufung wird gutgeheissen, das Urteil des Ober- geg.ch~ des Kantons ,Luzern vom 20. Juni 1944 aufge- hoben und die Klage geschützt. . IV. ERBRECHT DROIT DES SUCCESSIONS 35. Auszug ~us,dem"UrteU der U. ZlvilabteUung vom 14. Sep- tember 19M I. S. BeuUner gegen Beuttner. Einmischung in die Erbschaft. Art. 571 Abs. 2 ZGB : - ist auch möglich bei überschuldeter Erbschaft (Erw. 1); -liegt nicht vor, wenn der verfügende Erbe die betreffenden Sachen nicht als. zur Erbschaft gehö.rend betrachtet (Erw. 4). Verfügung über Fahrnis durch oonstitutum possessorhnn (Art. 717 ZGB): . .... . ,,- a.Isbesonderes

Rechtsverhältnis kommt eine leihweise Belastung beim Veräußerer in Betracht (Erw. 3);  
~ - der Eigentumsübergang a18 solcher wird nicht in Frage gestellt durch seine zufällige  
Unwirksamkeit gegenüber Dritten (Erw.3), ebensowenig wie durch Ansprüche der  
Gläubiger nach Art. 579 ZGB und Art. 285 ff. SchKG.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.